

Stellungnahme(n) (Stand: 05.08.2019)

Sie betrachten: Auf dem Bleck I
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.07.2019 - 05.08.2019

Behörde:	Kreis Coesfeld
Frist:	05.08.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Martina Stöhler, am: 05.08.2019 , Aktenzeichen: - Stadt Dülmen Stadtentwicklung z. Hd. Herrn Marius Kather Heinrich-Leggewie-Straße 13 48236 Dülmen Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld Postanschrift: 48651 Coesfeld Abteilung: 01 - Büro des Landrats Geschäftszeichen: Auskunft: Frau Stöhler Raum: Nr. 143, Gebäude 1 Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111 Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0 Telefax: 02541 / 18-9198 E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de Internet: www.kreis-coesfeld.de Datum: 05.08.2019 Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck I“ Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Kather, zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der konkreten Entwässerungsplanung abgeben. In diesem Zusammenhang wird auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 8 WHG und 57 I LWG hingewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt: Das mit dem Verfahren verbundene Biotopwertdefizit in Höhe von 56.629 Punkten (berechnet nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, hrsg. vom Land NRW. (Stand 18.07.1995) soll über eine externe Ausgleichsfläche des bestehenden Ökokontos der Stadt Dülmen (Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 106, Flurstück 109) ausgeglichen werden. Gegenüber der geplanten Kompensation bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle lautet: In der Begründung sind keinerlei Angaben zur Löschwasserversorgung gemacht worden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 2 BHKG und § 38 LandesWasserG Aufgabe der Gemeinde und sollte daher bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 h sicherzustellen.

Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind so anzuordnen, dass eine Entfernung von einem Hydranten zu einem Objekt 75 m und zwischen zwei Hydranten 150 m nicht überschritten wird und Wasser leicht entnommen werden kann.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-